

"Zukunft ohne Barrieren?!" – Eine Zusammenfassung der Veranstaltung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz von Mechthild Rawert, MdB, am 28.04.2021, 16.30-18.00 Uhr

Vorspann

Der nachfolgende Text zur Online-Veranstaltung „Zukunft ohne Barrieren?!“ beruht auf der simultanen Mitschrift der Schriftdolmetscherin Margret Meyer während der als Livestream auf YouTube gesendeten Veranstaltung. Hierfür wurde das Online-Instrument ZUMpad genutzt. Es handelt sich also nicht um eine wortgetreue sondern um eine sinngemäße Wiedergabe der Beiträge der einzelnen Mitwirkenden. Nicht aufgeführt sind die zu Beginn und während der Veranstaltung gemachten Erläuterungen zur Förderung der digitalen Barrierefreiheit. Fragen und Anmerkungen aus dem Live-Chat wurden über unseren „Zuschauer*innen-Anwalt“ Reik Högner weitergeleitet.

Veranstaltungsablauf

Begrüßung und Vorstellung, Mechthild Rawert, MdB, Mitglied im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Erster Input: Ziele und Inhalte des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes
Dr. Annette Tabbara, Abteilungsleiterin Teilhabe und Belange von Menschen mit Behinderungen, Soziale Entschädigung und Sozialhilfe im Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Zweiter Input: Einschätzung zur Reichweite des BFSG
Jürgen Dusel, Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Dritter Input: Berliner Forderungen zum BFSG
Dominik Peter, Vorstand des Berliner Behindertenverbands "Für Selbstbestimmung und Würde e.V."

Beiträge von Vertreter*innen der Inklusions-Community, u.a. Lilian Krohn-Aicher, Bundesvereinigung Lebenshilfe

Schlussstatements von Herrn Dusel und Frau Tabbara

Schlusswort von Mechthild Rawert, MdB

Begrüßung und Vorstellung, Mechthild Rawert

In Zeiten der Digitalisierung ist die Möglichkeit zur Barrierefreiheit für uns alle von hoher Bedeutung. Dies gilt insbesondere für Menschen mit Beeinträchtigungen. Daher ist das aktuell im Deutschen Bundestag debattierte Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) auch so bedeutsam.

I. Ziele und Inhalte des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes, Dr. Annette Tabbara

Frau Tabbara führt in das vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erstellte Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) anhand einer Präsentation (vgl. Playliste) ein. Der Ablauf der Präsentation ist: als Erstes das Bild der Gesellschaft, so wie wir sie möchten nämlich eine Zukunft ohne Barrieren. Dargestellt wird als Zweites die Teilhabepolitik für

Menschen mit Behinderung und der Zeitplan des BFSG und als Drittes die Regelungen und Inhalte des BFSG.

Die Teilhabepolitik bezieht sich auf die mindestens 13 Millionen Menschen mit Beeinträchtigung in Deutschland, davon 6,5 Millionen Männer und 6,5 Millionen Frauen, davon 7,7 Millionen Menschen mit einem Grad der Behinderung von über 50% und 2,7 Millionen Menschen unter 50%. Im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung machen diese 13 Millionen Menschen 15% aus. Menschen mit Behinderung und/oder Beeinträchtigungen haben in der Regel mindestens einen Menschen, oft Angehörige, die sich um ihre individuellen Belange kümmern. Das heißt: Unsere Teilhabepolitik bezieht sich auf mindestens 26 Millionen Menschen, fast ein Drittel unserer Bevölkerung.

Der Zeitplan des Barrierefreiheitsstärkungsgesetz sieht wie folgt aus: Am 24.03.21 wurde das BFSG im Kabinett beschlossen – ein Meilenstein. Es kam am 22.04.21 in den Deutschen Bundestag, dort wird es im Moment in den Ausschüssen beraten. Am 17.05.21 wird es eine Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales geben. Noch für die gleiche Woche ist die 2. und 3. Lesung im Parlament geplant. Das BFSG ist kein zustimmungspflichtiges Gesetz. Es soll am 28.06.2025 in Kraft treten.

Was sind die Inhalte des BFSG?

Umgesetzt wird mit dem BFSG eine EU-Richtlinie, der „European Accessibility Act“. Dieser EAA sieht die Herstellung von Barrierefreiheits-Anforderungen für einige der digitalen Produkte und Dienstleistungen vor allem im Bereich der Kommunikation vor. Die Umsetzung des European Accessibility Act erfolgt gemäß der Vereinbarungen der Regierungsparteien im Koalitionsvertrag im Verhältnis 1:1 – also nicht weniger aber auch nicht mehr als im EEA steht.

Mit dem Gesetz wird ein wichtiger Schritt zu mehr Barrierefreiheit in Deutschland. Bestimmt wird, dass Produkte und Dienstleistungen in der gesamten elektronischen Kommunikation, Information und in weiten Teilen des Verkehrs barrierefrei sein müssen. In diesem Sinne wird das BFSG seinem Namen auch gerecht und stärkt die Barrierefreiheit in Deutschland.

Barrierefrei müssen in Zukunft folgende Produkte sein: alle Computer, Tablets, Notebooks, Geldautomaten, Ticketautomaten, Mobiltelefone, Router, Fernseher, aber auch beispielsweise Streaming-Zusatzgeräte, Gaming-Konsolen sowie E-Book-Lesegeräte. Beispiele für künftig barrierefrei zu gestaltende Dienstleistungen sind: alle Internet-Zugangsdienste, Sprachdienste und Internet-Telefondienste sowie E-Mail-Dienste, in weiten Teilen auch Personenbeförderungsdienste (auch wenn der ÖPNV zunächst ausgenommen ist). Barrierefrei müssen Bankdienstleistungen sein, der gesamte Online-Handel – und alle Webseiten und Apps.

Diese beispielhafte Aufzählung der Produkte und Dienstleistungen macht deutlich, dass das BFSG in Sachen Barrierefreiheit die Lebenswirklichkeit von Menschen mit Beeinträchtigungen erheblich befördern wird. Mit den barrierefreien Dienstleistungen und Produkte erhalten in Zukunft viele Menschen einen einfacheren Zugang zu Informationen, zur Kommunikation und zu den Verkehrsmitteln.

Wichtig ist: Das Gesetz richtet sich an private Anbieter. Diese sind in Zukunft erstmals verpflichtet, ihre Webseiten und Apps barrierefrei zu gestalten. Für den öffentlichen Bereich gilt diese Verpflichtung bereits. Ein Beispiel: Apps für Mobiltelefone, mit denen man Fahrten von privaten Anbietern bestellen und bezahlen kann. Sie sind zurzeit zumeist nicht barrierefrei; Menschen mit Sehbehinderungen können sie nicht oder nur schlecht nutzen. Mit Inkrafttreten des BFSG müssen diese Apps vollumfänglich nutzbar sein. Ein weiteres Beispiel sind die Verbraucher*inneninformationen bei Kreditverträgen. Diese müssen derzeit nicht barrierefrei gestaltet sein. Menschen mit Beeinträchtigungen können sich somit nicht

umfassend informieren. Alle Informationen in diesen Verträgen müssen künftig barrierefrei gestaltet werden.

Was bedeutet eigentlich Barrierefreiheit?

Das Gesetz definiert die Barrierefreiheit im Einklang übrigens mit dem schon bestehenden Behindertengleichstellungsgesetz. Es soll somit nicht zu verschiedenen Definitionen kommen. Produkte und Dienstleistungen sind dann barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Beeinträchtigungen in der allgemein üblichen Weise, ohne Erschwernisse, ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Entscheidend ist, dass die Produkte und Dienstleistungen über zwei sensorische Kanäle erfahrbar sein, beispielsweise visuell UND auditiv. Im sehr ausführlichen und komplexen Anhang 1 des EAA werden die konkreten Anforderungen an die Barrierefreiheit festgelegt. Die Bundesregierung will das BFSG nicht überfrachten und die konkreten Anforderungen im Nachgang in einer Verordnung regeln.

Für Kleinunternehmer gilt das BFSG nicht, wenn sie eine Dienstleistung anbieten. Kleinste Unternehmen könnten überfordert sein von den detaillierten Regelungen. Damit sind sie aber nicht aus der Pflicht: Ihnen wird zur Umsetzung der Barrierefreiheit eine Beratung durch die Bundesfachstelle Barrierefreiheit nahegelegt.

Wenn innerhalb der EU alle Mitbewerber ihre Dienstleistungen und Produkte einheitlich barrierefrei anbieten, dann entstehen auch Wettbewerbsvorteile. Über den Faktor Barrierefreiheit können Produkte und Dienstleistungen besser auf den Markt gebracht werden. Die Beratung durch die Bundesfachstelle Barrierefreiheit hilft den Kleinunternehmern genau dabei.

Wer kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften des BFSG?

Das Grundgesetz regelt, dass für die Marktüberwachung in unserem föderalen Gefüge die Bundesländer zuständig sind. Jedes Land hat eine Marktüberwachungsstelle. Diese haben dafür Sorge zu tragen, dass die Vorgaben des BFSG eingehalten werden. Die Länder haben z. B. im Bereich der Produktsicherheit schon seit vielen Jahren Erfahrung damit. Die Behörden führen die Kontrollen durch. Neben den Anforderungen an die Barrierefreiheit prüfen sie auch mögliche Ausnahmegenehmigungen.

Dennoch ist die Bundesebene nicht außen vor: Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit (BAuA) übermittelt Informationen der Marktüberwachung der Länder an die EU-Kommission oder reicht Informationen der EU-Ebene an die Länder weiter. Sie fungiert somit als ein „intelligenter Briefkasten“. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) stellt eine Schnittstelle zur europäischen Produktkonformität dar.

Wie passiert die Rechtsdurchsetzung?

Das BFSG gibt den Verbraucher*innen das Recht, gegenüber den Marktüberwachungsstellen ein Produkt oder eine Dienstleistung als nicht barrierefrei anzuzeigen. Die Marktüberwachungsbehörde muss dem nachgehen. Fühle ich mich als Einzelperson rechtlich zu schwach, können die Rechte an einen Dritten übertragen werden. Für die Nichteinhaltung der Vorschriften des Gesetzes existiert ein langer Bußgeldkatalog von 10.000 bis 100.000 Euro.

Eine weitere Möglichkeit der Rechtsdurchsetzung ist das Schlichtungsverfahren bei der Bundesgleichstellungsstelle, sollte ein*e Händler*in oder Dienstleister*in die Anforderungen der Barrierefreiheit nicht einhalten und die Verbraucher*innen das Produkt nur eingeschränkt nutzen können. Das Schlichtungsverfahren ist ein Dialogweg, um die Streitigkeiten aus dem Weg zu räumen und sich gütlich zu einigen.

Wie sind die Umsetzungsfristen?

Das Gesetz tritt am 28.06.2025 in Kraft und generell impliziert es eine Übergangsfrist von fünf Jahren mit einer Ausnahme: Für die Selbstbedienungsterminals gilt eine Frist von 15 Jahren – was sehr bedauerlich ist. Positiv ist, dass es gelungen ist, das Gesetz noch vor Ende der Legislatur noch auf den Weg zu bringen. Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

II. Einschätzungen zur Reichweite des BFSG, Jürgen Dusel

Jürgen Dusel glaubt, dass die Bundesregierung dem Parlament ein gutes Gesetz zugeführt hat. Dieses sollte aber im parlamentarischen Verfahren noch „veredelt“ werden.

Der Impuls für das BFSG ist eine EU-Initiative, ist die Umsetzung einer europäischen Richtlinie in deutsches Recht. Vieles in der deutschen Behindertenpolitik geschieht auf Veranlassung der Europäischen Union. Dass Deutschland nicht schon viel früher Gesetze zur Verpflichtung der privaten Anbieter*innen und Dienstleister*innen hinsichtlich Barrierefreiheit erlassen hat, liegt nicht nur an der „German Angst, privaten Anbieter*innen gegenüber. Feststellbar ist: Andere EU-Länder sind in Sachen Barrierefreiheit weit voraus. Von ihnen ist vieles zu lernen. Deshalb hat Jürgen Dusel im November 2020 den ersten europäischen Inklusionsgipfel durchgeführt.

Das federführende Ministerium für Arbeit und Soziales ist nur eines unter mehreren Ministerien innerhalb der Bundesregierung. Das Wirtschaftsministerium diskutiert das BFSG ganz anders. Aus seiner Sicht ist das Gesetz eine gute Grundlage, in den Prozess einzusteigen. Aber wir können noch besser werden!

Barrierefreiheit hat eine tiefe soziale Dimension

Barrierefreiheit betrifft viele Menschen in Deutschland. Barrierefreiheit ist nicht nur ein Qualitätsstandard für eine moderne Gesellschaft. Barrierefreiheit hat auch eine tiefe soziale Dimension. Es geht nicht nur um: Wie komme ich „von A nach B“ im Fern- oder Nahverkehr oder kann ich das Internet nutzen - es geht oft darum, dass Menschen etwas gemeinsam machen können. Barrierefreiheit ist nicht nur dafür Voraussetzung „in eine Kneipe reinzukommen“, sondern auch die Voraussetzung dafür, an einem Ort etwas gemeinsam zu machen. Barrierefreiheit ist nichts Abstraktes, sondern hat eine tiefe soziale Dimension.

Barrierefreiheit als Qualitätsstandard

Es ist einfach cool, in einem modernen barrierefreien Land zu leben und eine barrierefreie digitale Infrastruktur zu nutzen. Es gibt Länder, die uns das vormachen. Barrierefreiheit ist auch ein Bedienungskomfort.

Wir müssen aufhören, Barrierefreiheit negativ zu konnotieren und zu sagen: „Ja, müssen wir machen für Menschen mit Behinderung; ist teuer, kompliziert und nicht schick“. Wir müssen vielmehr sagen: Barrierefreie Angebote im digitalen Bereich sind superschick und es macht Spaß, sie zu bedienen.

Vier wichtige noch zu verbessernde Punkte im BFSG

1. Punkt: Verkürzung der Übergangsfristen

Wenn das Gesetz 2025 in Kraft tritt und wir für die Selbstbedienungsterminals eine Übergangsfrist von 15 Jahren haben, bedeutet dieses: Private Anbieter haben bis 2040 von jetzt an 19 Jahre Zeit zur Umsetzung. „Das ist gaga!“

Die Parlamentarier*innen werden gebeten, die Übergangsfrist auf 10 Jahre zu beschränken – dann dauert es immer noch 14 Jahre! Letztlich ist den Menschen mit Behinderung auch diese Frist nicht zumutbar.

2. Punkt: Barrierefreier Nahverkehr

ALLE Verkehrsdienstleistungen müssen barrierefrei erbracht werden, auch die im ÖPNV, Vorortzüge, also Nahverkehr. Das Ticketing und auch der Bezahlmodus muss für jede und für eine ganze Strecke barrierefrei erfolgen können. Beispiel: Es sei grotesk bei einer Reise von Berlin in die Pfalz alles bis Mannheim organisieren zu können, die letzten 6 km aber nicht mehr. Daher muss auch der Nahverkehr barrierefrei sein!

3. Punkt: Einbeziehung des baulichen Umfelds

Die Barrierefreiheits-Anforderungen dürfen nicht i Zuständigkeitsgerangel des Föderalismus untergehen. Wer ist für die bauliche Umgebung von Selbstbedienungsterminals zuständig. Es sollte möglich sein, dass ein barrierefreier Zugang auf Bundesebene geregelt wird. Beispiel: Für einen Rollstuhl nutzende Menschen ist es zynisch, wenn der Geldautomat barrierefrei ist, weil er unterfahren werden kann, mensch aber den Raum mit dem Automaten wegen Stufen nicht betreten kann.

Jürgen Dusel ist der Meinung, dass das bauliche Umfeld nicht nur seitens der Länder geregelt werden kann, da diese fürs Bauordnungsrecht zuständig sind. Der Bund könne dieses auch über die Heranziehung der Gewerbeordnung regeln. Betont wird die Verpflichtung des Bundes zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in ganz Deutschland. Dusel möchte einheitliche bundesweite Regelungen auch zum baulichen Umfeld, nicht nur zu den barrierefreie Produkten und Dienstleistungen.

4. Punkt: „Nichts über uns ohne uns“

Jürgen Dusel begrüßt die Beratung zur Barrierefreiheit der Klein- und Mittelständischen Unternehmen durch die Fachstelle Barrierefreiheit. Er plädiert für die Gründung von Ausschüssen, in denen explizit Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderung vertreten sind. Diese können die Thematik in allen Differenzierungen diskutieren und so zudem für mehr Akzeptanz und Transparenz und mehr Bewusstsein sorgen. Angesichts der Vielfältigkeit einer notwendigen Barrierefreiheit handelt es sich hierbei um eine komplexe Herausforderung, z.B. Hörbeeinträchtigungen, leichte Sprache, etc. Barrierefreiheit braucht Beteiligung, entsprechende Gremien und Beratung.

III. Berliner Forderungen zum BFSG, Dominik Peter

Dominik Peter ist Politikwissenschaftler, Vorsitzender des Berliner Behindertenverbands "Für Selbstbestimmung und Würde e.V.", Chefredakteur der Berliner Behindertenzeitung, Moderator bei Alex TV. Auch er hofft auf das Struck´sche Gesetz, nach dem kein Gesetz den Bundestag so verlässt wie es reingekommen ist. Er stellt sich als einer der Rolli-Fahrer vor, der die Stufe zu einem Selbstbedienungsterminal kennt.

Dominik Peter kritisiert fehlende Politikbereiche im BFSG. Produkte und Dienstleistungen - egal ob von öffentlich-rechtlichen oder privaten Anbieter*innen - sollten in der Regel barrierefrei sein. Er merkt an, dass das Deutsche Institut für Menschenrechte wiederholt darauf aufmerksam gemacht hat, dass die Vereinten Nationen Deutschland schon vor 6 Jahren dazu angemahnt hat, die privaten Unternehmen stärker einzubinden.

Das Fehlen der Einbeziehung privater Anbieter*innen macht sich u.a. in folgenden Politikfeldern deutlich:

1. Bereich: die Gesundheitsdienste

Die Gesundheitsversorgung gehört zur elementaren Daseinsvorsorge. Viele Angebote kommen von privaten Anbieter*innen wie z.B. Ärzt*innen. Er müsse bei seinem Zahnarzt einen 2-Stunden-Rhythmus einhalten. Die Praxis sei barrierefrei zugänglich, es gebe aber keine barrierefreie Toilette. Sein Fazit: Es dürfen keine Teilbereiche der Daseinsvorsorge ohne strenge Vorgaben dem freien Markt überlassen werden.

2. Bereich: der Bildungssektor

Menschen mit Behinderung haben es auf dem ersten Arbeitsmarkt auch heute noch schwerer eine Ausbildung oder eine Anstellung zu bekommen. Bisherige Bemühungen haben zu mehr oder weniger Erfolg geführt. Menschen mit Behinderung müssen die Basis erhalten, auf dem ersten Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Auch um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, müssen ALLE Dienstleistungen und Produkte im Bereich Bildung die Anforderungen an Barrierefreiheit erfüllen. Er verweist auf seinen besten Freund, der Tetraplegiker (ab dem Hals gelähmt) ist. Mittlerweile sei dieser Volljurist. Während des Studiums habe es zahlreiche Hürden gegeben.

3. Bereich: Bauliche Barrierefreiheit

Der Verband „Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben“ bringt es mit der Kampagne auf den Punkt: Was nützt ein barrierefreier Geldautomat, wenn dieser nur über eine Stufe erreichbar ist? In Berlin ist das Alltag, nicht die Ausnahme. Spätestens im nächsten Gesetz muss diese bauliche Umgebung angegangen werden, sei es mit der Gewerbeordnung oder der Landesbauordnung. Er ist gerne bereit, hieran mitzuwirken.

4. Bereich: „Restlaufzeit“

Für Dominik Peter ist es eine Absurdität, dass es bis zum Jahr 2040 Selbstbedienungsterminals geben soll, die den Barrierefreiheits-Anforderungen nicht entsprechen. Er lässt die Regie das aktuelle Titelbild der Berliner Behindertenzeitung „Warten auf Godot“ (vgl. Playliste) einblenden. Dieses stehe in Anlehnung auf das gleichnamige Theaterstück exemplarisch für sinnloses Warten. Es zeige aber auch den Humor in der Behindertenbewegung. In der Behindertenbewegung existiere gar kein Verständnis dafür, dass diese Restlaufzeiten“ bis 2040 dauern würden. Es würde so getan, als handle es sich hierbei um die Bewältigung einer milliarden schweren revolutionären Gesellschaftsumstellung

IV. Beiträge von Vertreter*innen der Inklusions-Community und Fragen aus dem Chat

Leider ist es nicht allen angefragten Kommentator*innen der Inklusions-Community gelungen, der digitalen Veranstaltung beizutreten. Erfolgreich war **Lilian Krohn-Aicher, Referentin in der Abteilung Konzepte und Recht bei der Bundesvereinigung Lebenshilfe**. Sie schließt sich im Wesentlichen den Vorredner*innen an, kommentiert die bisherigen Ausführungen wie folgt:

Dass es überhaupt zu einem Gesetz kommt, welches Barrierefreiheit vorschreibt, wird sehr begrüßt. Unbestreitbar sei dieses aber noch verbesserungsfähig. So solle die bauliche Umwelt stärker einbezogen werden. Die EU-Richtlinie, der „European Accessibility Act“ sähe es auch explizit vor, dass die Mitgliedsstaaten dies umsetzen können. Deutschland sollte davon Gebrauch machen.

Der Anwendungsbereich des BFG ist eng umgrenzt. Diesen könnte Deutschland für mehr Produkte und Dienstleistungen weiterfassen und Barrierefreiheit vorschreiben.

Der Punkt Beteiligung ist wichtig, weil die Anforderungen an Produkte und Dienstleistungen ja nur in der Verordnung geregelt werden. Diese Verordnung ist für Menschen mit Behinderung von hoher Bedeutung. Deshalb sollten sie oder ihre Interessensvertretungen an der Erarbeitung der Verordnung beteiligt werden. Sicherzustellen sei immer, dass auch die Bedarfe von Menschen mit geistiger Behinderung abgedeckt werden. Dies könne beispielsweise in Form von Gebrauchsanleitungen oder Navigationsmenüs in leichter

Sprache oder Anweisung in Form einfach zu verstehender Piktogramme / Videos geschehen.

Das nun im Parlament diskutierte BFSG setzt eine Richtlinie um, die seit 2015 europaweit diskutiert wurde. Die Wirtschaftsakteure hatten ausreichend Zeit, sich darauf einzustellen, dass eine Änderung kommen wird. Die Übergangsfrist von 15 Jahren ist zu lang. Sehr bedauerlich sei, dass es sogar eine Verschlechterung gegeben habe. Im Referentenentwurf ist noch von 10 Jahren die Rede gewesen.

Mechthild Rawert an Frau Dr. Tabbara

Frage: Wir alle sind froh, dass das BFSG noch in dieser Legislatur auf den Weg gebracht werden soll. Dennoch die Frage: Ermöglicht der „European Accessibility Act“ mehr als im Rahmen der 1:1-Umsetzung tatsächlich geschehen ist?

Antwort: Frau Dr. Tabbara outet sich als absoluten Fan davon, das BFSG im Bundestag noch zu verbessern. Sie sei dabei. Das BMAS hat die Federführung über das Gesetz übernommen, obwohl die damit verbundenen Aufgaben überwiegend nicht im BMAS-Ressortbereich stattfinden - sondern in der Wirtschaft, in den Medien. Die Neigung zur Umsetzung der EU-Richtlinie sei dort sehr zaghafte gewesen, letztlich habe das Wirtschaftsministerium dann mitgespielt. Diese 1:1-Formel war der Hebel, das Gesetz überhaupt so zu gestalten, wie es jetzt ist.

Das Gesetz tritt insgesamt am 28.6.2025 in Kraft mit der einzigen Ausnahme der Selbstbedienungsterminals. Die Richtlinie ermöglicht eine Übergangsfrist von bis zu 20 Jahren. Dank der intensiven Verhandlungen des BMAS wurden im Referentenentwurf 10 Jahre vereinbart. Dieser muss aber wie jedes Gesetz auch in die Ressortabstimmung, bevor es zu einem Kabinettsentwurf kommt. Leider habe nicht alle beteiligten Ministerien dem Referentenentwurf zugestimmt, daher die 15 Jahre für die Selbstbedienungsterminals. Wenn es gelingt, das im parlamentarischen Verfahren zu ändern - sehr gerne!

Das BMAS kann nur das tun, wozu die Richtlinie uns verpflichtet. Der ÖPNV ist Ländersache. Die bauliche Umwelt, die bauliche Gestaltung ist Ländersache. Die Länder können das machen, aber wir als Bundesgesetzgeber können das nicht.

Frau Tabbara stimmt Dominik Peter zu, der auf das Fehlen ganzer Politikfelder verwiesen hat. Auch sie wünsche sich dort mehr Barrierefreiheit, insbesondere in den Arztpraxen, im Bildungsbereich. Barrierefreiheits-Anforderungen seien für eine breitere Produktpalette notwendig. Dies gäbe die Richtlinie aber nicht vor. Der Gesetzgeber hat die Chance darauf hinzuwirken, auf der Grundlage der EU-Richtlinie weitergehende Gesetze zu erlassen.

Frau Tabbara stimmt Frau Krohn-Aicher hinsichtlich der Beteiligung von Menschen mit geistiger Behinderung bei der Geltendmachung von Anforderungen an Barrierefreiheit zu. Sie verweist auf klare Vorgaben im Anhang 1. Über diese würde das BMAS aber ministerial nicht alleine entscheiden.

Debatte aufgrund von weitergeleiteten Äußerungen durch den Zuschauer*innenanwalt

Äußerung zum baulichen Umfeld: Dank an Jürgen Dusel für die ausführlichen und deutlichen Worte. Geäußert wird ein großes Unverständnis hinsichtlich des barrierefreien Umfeldes: „Kein barrierefreies Umfeld; das ist doch nicht möglich?!“

Frau Dr. Tabbara betont, dass die Aktion vom Netzwerk 3 plausibel und einleuchtend ist. Was nutzt ein barrierefreier Geldautomat, wenn dieser nicht zugänglich ist. Bund und Länder hätten aber ihre jeweilige Regelungskompetenzen. Der Bund setzt eine EU-Richtlinie um auf den Feldern, für die der Bund Gesetzeskompetenz hat. Für Produkte und Dienstleistungen habe er diese Kompetenz auch. Aber für die Stufen am Geldautomaten seien die Länder

zuständig. Der Bund könne den Ländern nicht vorschreiben, den barrierefreien Zugang zu sichern. Der Bund könne an die Länder appellieren: Aber alle 16 Länder entscheiden autonom. Die bauliche Barrierefreiheit liege allein in ihrer Zuständigkeit. Daher habe das BMAS dieses auch nicht in diesem Gesetz regeln können. **Herr Dusel** sieht das anders und verweist auf Bereiche, wo bauliche Regelungen normiert sind. Da die Bereitschaft zur Barrierefreiheit in den Ländern sehr unterschiedlich sei, mache es Sinn, dieses zentral vorzugeben. Er bittet die Parlamentarier*innen, sich diesbezüglich ein eigenes Bild zu machen. **Mechthild Rawert** sagt auch angesichts der großen Zahl der Menschen mit Beeinträchtigungen und ihrer Angehörigen ihr Bestmögliches an Prüfung zu und verweist auf das jüngst ergangene Urteil zum Berliner Mietendeckel. Das Prinzip der konkurrierenden Gesetzgebung war dafür eine wesentliche Grundlage. Niemandem sei damit gedient, wenn das BFSG vor dem Bundesverfassungsgericht lande oder es zustimmungspflichtig durch die Länder würde.

Politik für Menschen mit Beeinträchtigungen als Querschnittsaufgabe

Jürgen Dusel stellt heraus, dass Behindertenpolitik eine Querschnittsaufgabe ist und alle Ressorts, auch das Wirtschaftsministerium, betrifft. Die gemeinsame Verantwortung für diese Querschnittsaufgabe muss innerhalb der Bundesregierung noch sehr viel deutlicher werden. Er begrüßt es, dass das BMAS die Federführung für das letztlich – bis auf die genannten Punkte – gute Gesetz übernommen hat. Das BMAS konnte so mit seinen Kompetenzen auch punkten. Richtig sei es aber nicht.

Es dürfe keinen Reflex nach dem Motto geben: Egal welches Themenfeld es betrifft, ob Sport, Gesundheit, Kunst und Kultur – immer wenn es um Menschen mit Beeinträchtigungen geht, wird das Thema dem BMAS zugeordnet. Im Grunde hätte die Federführung jedoch woanders liegen müssen. Dies bestätigt auch **Dr. Tabbara**, verweist aber auch darauf, dass ohne das BMAS jetzt überhaupt ein Gesetz vorliegen würde. Selbstverständlich gebe sie dem vom BMAS stark betriebenen Disability-Mainstreaming - die Aufgabe geht dorthin, wo die Grundzuständigkeit besteht - den Vorzug. Inklusion ist nicht nur Aufgabe des BMAS.

Das Inklusion noch nicht als Aufgabe von Disability-Mainstreaming verstanden wird, bestätigt auch **Dominik Peter** an Berliner Beispielen. Auch hier würde vieles bei der Sozialsenatorin landen, obgleich es z.B. klassische Aufgabe der Wirtschafts- oder Verkehrssenatorin sei. Auch viele Politiker*innen hätten noch nicht verstanden, dass Inklusion eine Querschnittsaufgabe ist. Erst wenn das alle verstehen, können wir tatsächlich Inklusion umsetzen.

Statt defizitorientierter Rollenklischees mehr Sichtbarkeit und Partizipation von Menschen mit Beeinträchtigungen

Schon seit langem kämpfen Menschen mit Beeinträchtigungen gegen entwürdigende Rollenklischees und für Gleichstellung und stärkeren Sichtbarkeit ihrer vielfältigen Lebenslagen. Im Mainstream der Politik sind emanzipatorische Bewegungen zur Frauenförderung, Gleichstellung und zum Gender Mainstreaming oder zur Gleichstellung von queeren Lebensweisen früher angekommen. Das bedeutet nicht, dass es hierzu heutzutage keine polarisierenden Debatten mehr gibt, so **Mechthild Rawert**. Die 2009 unterzeichnete UN-Behindertenkonvention (UN-BRK) hat den Prozess der Wahrnehmung und Sensibilisierung stark gefördert – am Ende der notwendigen Anstrengungen sind wir noch nicht. Ebenso wie bei der Kategorie „Alter“ existieren noch zu viele Stereotype, wonach Ältere oder Menschen mit Behinderungen aus einem defizitorientierten Blickwinkel heraus betrachtet werden. Dieser Blickwinkel entspricht weder der Lebenswirklichkeit der meisten Menschen mit Beeinträchtigung noch den gesellschaftspolitischen Herausforderungen von Inklusion. Deswegen bin ich allen ausdrücklich dankbar, die sagen: Es geht um Teilhabe, Beteiligung und um Partizipation! Es geht ums Mitentscheiden und Mitgestalten.

Jürgen Dusel fällt hierzu das Lied von Konstantin Wecker ein: „Genug ist nicht genug!“. Es geht nicht um ein Noch-mehr-Wollen sondern um die Umsetzung von Bürger- und Grundrechten - von Menschenrechten! Menschen mit Behinderung sind Bürger dieses Landes - mit den gleichen Rechten auf Mobilität, Zugänglichkeit, mit dem Recht; ihr Leben so zu leben, wie alle anderen auch. Er werde nicht müde zu sagen, das ist Verpflichtung des Staates, der Ländern und der Kommunen. Die Aufgabe geht über das Informieren zur UN-BRK hinaus, dadurch komme in der Gesellschaft nichts an. Es ist vor allem die Aufgabe des Staates, dafür zu sorgen, dass die Menschen, hier die mit Beeinträchtigungen, die Versprechen der Teilhabe und ihre Rechte auch leben können! Es ist Aufgabe des Staates, dass sie sich darauf verlassen können, dass die Zusage auf Teilhabe und Rechte auch wirklich ankommt. Demokratie braucht Inklusion! Wenn wir uns streiten um das Thema, uns einsetzen für das Thema Barrierefreiheit, machen wir Demokratiearbeit! Es geht um unser Land und die Beteiligungsmöglichkeiten der Menschen in ihrer Vielfalt. Deswegen: Es ist noch lange nicht genug! Wir müssen energisch dafür kämpfen, dass Menschen mit Behinderung die gleichen Rechte haben wie alle anderen auch.

Marktüberwachung - weitergeleitete Äußerungen durch den Zuschauer*innenanwalt

Im Chat werden die Befürchtungen geäußert, dass selbst diese langen Übergangsfristen nicht eingehalten werden. Verwiesen wird auf das sehr lang diskutierte Personenbeförderungsgesetz, wonach bis 2022 vollständige Barrierefreiheit erreicht sein soll. Hingewiesen wird auch auf die Vielfalt der „Ausnahmen zur Barrierefreiheit“ in den Kommunen z.B. beim Stadtumbau oder der Stadtpflege. **Jürgen Dusel** bekräftigt, dass es deshalb so wichtig sei, die Übergangsfristen vernünftig festzulegen. Auch das Personenbeförderungsgesetz sei nicht vom Himmel gefallen Die darin enthaltene Frist bis 01.01.2022 bestand 10 Jahre. Die Träger des ÖPNV konnten sich 10 Jahre darauf vorbereiten. Dennoch wurde zu wenig getan, viele hätten die ersten Jahre „den Kopf in den Sand gesteckt“ – und dann die große Panik „Wir schaffen das gar nicht!“. Unabhängig ob 5, 10 oder 15 Jahre: es gibt immer wieder das gleiche Problem. Daher noch einmal der Appell an den Souverän, an das Parlament: Verkürzt die Übergangsfristen!

Debatte aufgrund von weitergeleiteten Äußerungen durch den Zuschauer*innenanwalt

Frage: Warum wird die Marktüberwachung überhaupt ausschließlich über die Länder geregelt? Warum kann das nicht auf die Bundesebene übergehen?

Antwort Dr. Tabbara: Marktüberwachung ist Aufgabe der Länder. Die Kontrolle der Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen liegt im Aufgabenbereich der Länder. Bundesseitig wollten wir vermeiden, dass diesbezüglich ein Flickenteppich von 16 unterschiedliche Marktüberwachungen existiert. Wir wollten eine Stelle haben, die die Länderaktivitäten bündelt. Mit dem Einschalten der Bundesanstalt für Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz (BAuA) wollen wir einen Überblick zu den Beschwerden und dem Umgang mit ihnen erhalten, wollen erfahren, wo neue gesetzliche Anpassungen erforderlich sind. Die BAuA sammelt das Geschehen in den Ländern ein, bündelt und strukturiert es. Die BAuA ist auch die Verbindung zur EU-Kommission. Dieses deshalb, damit wir erfahren, wie andere Mitgliedsstaaten mit der Marktüberwachung umgehen und was wir ggf. voneinander lernen können.

Ticketautomaten für Dienstleistungen - weitergeleitete Nachfrage durch den Zuschauer*innenanwalt

Im Referentenentwurf war von „Ticketautomaten für Dienstleistungen“ die Rede, der Kabinettsentwurf spricht nur noch von Fahrausweisautomaten. **Frau Dr. Tabbara** bestätigt die Einschränkung. Diese wurde im Rahmen der Ressortabstimmung notwendig. Der Grund hierfür sei gewesen, dass „Ticketautomaten für Dienstleistungen“ nicht Bestandteil der EU-Richtlinie gewesen wären, dieses die Einigung einer 1:1-Umsetzung also überschritten hätte – was auf Widerstand gestoßen ist. Deshalb sei es seitens des BMAS sinnvoll erschienen, wenigstens kontextbezogen die Fahrausweisautomaten aufzunehmen.

Wettbewerbsfähigkeit - weitergeleitete Nachfrage durch den Zuschauer*innenanwalt

Im Char wird über den wachsenden Markt durch 13 Millionen Menschen mit Beeinträchtigung und zusätzlich ihrer Angehörigen debattiert. Das müsse doch für die Wirtschaft und das Wirtschaftsministerium interessant sein. **Frau Dr. Tabbara** stimmt dieser Aussage zu. Die Anforderungen an Barrierefreiheit durch Richtlinie und Gesetz eröffnen einen Markt. Einer Vielzahl von Menschen wird ermöglicht, auf entsprechende Produkte und Dienstleistungen überhaupt zuzugreifen bzw. diese zu nutzen. Leider sähen viele diesen wirtschaftlichen Verkaufsvorteil, dieses Stück Wirtschaftshilfe nicht. Sie selber betone diesen Zugang zu einem neuen Markt für Dienstleister*innen und Anbieter*innen immer. Für **Jürgen Dusel** ist Barrierefreiheit cool. Wer sich mal mit Universal Design befasst habe, merkt, dass die Benutzer*innenfreundlichkeit steigt. **Mechthild Rawert** betont, dass es immer heißt „Deutschland ist das Land der Tüftler und Tüftlerinnen“. Produkte, die die Barrierefreiheits-Anforderungen erfüllen, könnten zum Exportschlager werden. Krise hin oder her – leider ist die Betrachtung von Barrierefreiheit – unabhängig ob Terminals, Architektur, Kunst oder Logistik – in Deutschland noch unterentwickelt. Ein Ausbau wäre dieses Wirtschaftsmarktes wäre wünschenswert.

V. Schlussstatements

Europa ist der Motor auch für Fortschritt in der Politik für Menschen mit Behinderungen, so **Jürgen Dusel**. Ein Barrierefreiheitsstärkungsgesetz, nach dem nun private Wirtschaftsakteure digitale Produkte und Dienstleistungen barrierefrei anbieten müssen, wäre ohne Initiative durch Europa nicht zu Stande gekommen. Am 3.3 2021 hat die Europäische Kommission die neue EU-Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2021-2030) vorgelegt. Diese soll die uneingeschränkte und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit einer Behinderung an der Gesellschaft stärken und die bisherigen Maßnahmen auf europäischer Ebene weiter ausbauen. Dazu gehören Initiativen zur Verbesserung der sozialen Dienste für Menschen mit einer Behinderung, ein Europäischer Behindertenausweis für alle EU-Länder bis 2023 und eine Plattform zur Umsetzung der UN-BRK in den Mitgliedstaaten. Aber auch unser Grundgesetz schreibt uns die Richtung hinsichtlich Barrierefreiheit vor. Der Art. 14 garantiert das Eigentum. Die meisten kennen leider den Absatz 2 zur Sozialbindung des Eigentums nicht: Eigentum soll dem Wohle der Allgemeinheit dienen – also auch den 13 Millionen Menschen mit Behinderung. Halten wir uns also an unser Grundgesetz. Auch **Dominik Peter** verweist auf die Bedeutung europäischer Richtlinien und Verordnungen. Hätte es keine europäischen Passagierrechte für Behinderte im Schiffs-, Bahn- oder Flugverkehr nicht gegeben, hätte er nach seinem Arbeitsunfall als Reisejournalist seinen Beruf nicht mehr ausüben können.

VI. Schlusswort

Mechthild Rawert nimmt die Aufgabe „Gutes kann veredelt werden!“ mit in die parlamentarische Beratung zum BFSG. Sie bitte nach dieser Veranstaltung darum, Proteste nicht vorrangig an der Tür des BMAS „abzuladen, sondern dort, wo die Stärkung von Barrierefreiheits-Anforderungen noch gar nicht als politische Aufgabe begriffen wird. Sie bedankt sich bei allen Mitwirkenden für das große Engagement für eine soziale, inklusive und demokratische Gesellschaft! Weitere Fragen können gerne gerichtet werden an: mekhthild.rawert.wk@bundestag.de.